

Fälschungen werden zwar erörtert und auf den Abt Raimund hingewiesen, der zur Zeit P. Alexanders III. lebte, allein ein durchschlagender Beweis liess sich nicht erbringen. Das ist der Inhalt des 2. Capitels: »Aniane im Zeitalter des Investiturstreites.« (S. 41—103). — Das dritte, »Einwirkungen des Kampfes zwischen Aniane und Gellone auf Literatur und Urkunden« (S. 104—160) benannt, wendet sich der strittigen Frage zu, in welchem Verhältnis Gellone zu Aniane gestanden habe. Zuerst wird die chronikalische Literatur untersucht, das Chronicon Anianense, die Vita Benedicti, die Vita S. Guillelmi u. a., sodann die Priyaturkunden, will sagen die beiden Exemplare des sogenannten Stiftungsbriefes für Gellone, die P. beide für verunechtet hält. Im nächsten 4. Capitel »Die drei kaiserlichen Diplome Ludwigs d. Fr. sammt ihrer Erneuerung durch Karl d. Kahlen und Ludwigs Brief für Aniane« (S. 101—197) werden gegen alle diese urkundlichen Quellen, die ebenso wie die früheren das Verhältnis von Gellone zu Aniane so darzustellen suchen als ob ersteres von Anbeginn bereits durch den Stifter dem letzteren als eine Cella zugewiesen worden wäre, die erheblichsten Bedenken erhoben.

Diesem negativen folgt nun im letzten 5. Capitel — es heisst »Das Verhältnis der reformierten Klöster unter einander« (S. 198—247) — der positive Theil des Buches, in welchem der Verf. das Reformwerk Benedicts, dem Nibradius von La Grasse und Anianus von Caunes unterstützend beitraten, darzulegen unternimmt, das im wesentlichen nur in einer Verbrüderung der Klöster Septimanien und darüber hinaus bestand, ohne dass aber hiedurch die Selbständigkeit jedes einzelnen aufgehoben worden wäre. Kloster Aniane besass wohl zu Zeiten Benedicts ein Uebergewicht über die anderen, das aber lediglich in der Persönlichkeit des Leiters ruhte und keineswegs über seine Zeit hinaus dauerte und von Belang gewesen wäre. »Zur Sicherung der Reform, sein Kloster in eine die übrigen überragende Stellung zu bringen, es (nach einem Ausdruck Folkuins von St. Bertin) zum capitaneus locus zu machen, hat Benedict nirgend Anstalt getroffen, nirgend auch nur versucht.« Noch bespricht der Verf. die u. a. für Mabillon so massgebenden Zeugnisse für die Abhängigkeit Gellones von Aniane, das Breve P. Alexanders II. und den Brief P. Emenos von Aniane und schliesst mit der Erörterung der beiden Privilegien P. Calixts II. von 1123 und Eugens III., durch welche der Streit zwischen beiden Klöstern zu Gunsten Gellones entschieden wurde.

Noch ein Wort über die Excurse. Der erste betrifft die Frage: War Alkuin Mönch und herrschte unter ihm zu St. Martin zu Tours noch die Benedictinerregel?, deren erster Theil entschieden verneint, während in Bezug auf den letzteren die Abkehr von der Regel als unter Alkuin beginnend unter Fridugis, dessen Nachfolger, durchgeführt gedacht wird. — Der zweite Exkurs ist betitelt »Die Unthaten des Abtes Fridugis zu Sithin« und beschäftigt sich mit Fälschungen von St. Bertin in Bezug auf die Person des genannten Abtes. — Der dritte und letzte Exkurs behandelt einen im Text nur angedeuteten Punkt betreffend »Klöster, Chorherrnstifter und Krongut in den Theilungen des fränkischen Reiches vornehmlich unter Ludwig dem Frommen.«

Es ist schwer über ein mit so grosser und eingehender Detailforschung angefülltes Buch bloss nach dem Lesen ohne vertieftes Studium ein Urtheil zu fällen. Die Beweisführung im einzelnen ist gewiss an vielen Stellen angreifbar, das Buch als solches und der dadurch zur Prüfung überwiesene Stoff ist aber von bedeutendem Wert. Die Schwierigkeit eines Endurtheils wird leider auch durch den dem Verf. eigenthümlichen Stil, der an Unklarheit und Schwereffälligkeit leidet, erhöht.

Dr. B. Br.

Türnau Dr. Dietrich, Rhabanus Maurus, der praeceptor Germaniae.

An Rhaban Studien haben wir zur Stunde keinen Mangel; von Programm-arbeiten an bis zu starkbändigen Werken lässt sich über diesen beliebten, deutschen,

cultur-historischen Gegenstand eine ganz stattliche Literatur anführen. Es fragt sich demnach, ob die vorl. Broschüre ihre Berechtigung hat. Thatsächlich erscheint dem Inhalte nach, d. i. in biographischer Hinsicht nichts Neues (das Geburtsjahr 784 gegenüber Trithemius und Mabillon, die 776 angenommen hatten, wurde bereits in Dümmlers trefflichen Rhaban-Studien festgestellt), jedoch gebührt dem Werkchen das unlängbare Verdienst, dass es in äusserst subtiler Weise an der vorhandenen Literatur Kritik übt. Uns imponiert auch der Fleiss des Autors, die Selbständigkeit des Urtheils und die zielbewusste Einhaltung zwischen Ueberschwenglichkeit und Verunglimpfung. Die Quellen nach Art Trithemius und Rudolfs, des Biographen Rhabans, müssen gar vorsichtig gehandhabt werden. Freilich lagen dem Verf. die Dümmler'schen Studien über Rhaban (Berliner Akademie der Wissenschaften) bereits vor, ferner waren Abhandlungen sogar mit demselben Titel wie oben erschienen (Colonel, Richter, Köhler), aber der Verf. weiss sehr geschickt das Beste vom Guten hervorzuheben und das Schlechte zu brandmarken. Die Biographien Bachs, Spenglers, Kunstmanns und G. Meiers erfahren eine treffliche Würdigung, die feindlich und pessimistisch gehaltenen Programmarbeiten (Richter), in denen sogar über den finsternen, mönchisch-tyrannischen Geist Rhabans gefaselt wird, eine schlagfertige Zurückweisung. Dass die einschlägige pädagogische und kirchengeschichtliche Literatur benützt wurde, ist selbstverständlich; das älteste Werk über Rhaban, Colvenerius, scheint der Verf. nicht zu kennen. Dankend quittieren wir unsererseits die Benützung der »Bened. Studien«, speciell des Artikels über die Culturthätigkeit Brewnovs (47.) Gegenüber jenen Behauptungen, die da den Einfluss Rhabans auf Deutschlands Bildung herabsetzen, indem sie sagen, er konnte mit demselben Rechte auch præceptor Italiae, Hispaniae genannt werden, beweist der Verf. im Detail das specifisch deutsche Element der gelehrten Wirksamkeit dieses grossen Pädagogen, dem ja das Griechische z. B. fremd war. Wir müssen die Broschüre, die auch äusserlich nett ausgestattet ist, eine gediegene nennen.

Braunau.

L. Wintera.

Praelectiones Juris Canonici

quas juxta ordinem Decretalium Gregorii IX. tradebat in scholis Pontificii Seminarii Romani Franciscus Santi, professor. Editio tertia emendata et recentissimis decretis accommodata, cura Martini Leitner, Dr. Jur. can. vicerectoris in seminario clericorum Ratisbon. Ratisbonae, Neo-Eboraci et Cincinnati. Sumptibus et typis Frid. Pustet, S. Sedis apostolicae typographi. 8^o. I. Vol. VIII et 470 p. (1898); II. Vol. 296 p. (1898); III. Vol. II et 496 p. (1899); IV. vol. II et 463 p. (1899); V. vol. II et 262 p. (1899); Index generalis 27 p. 1899.

Vorliegendes Werk, entstanden aus den Vorlesungen, die Prof. Santi schon seit mehreren Jahren am römischen Seminar abhielt, erschien zuerst i. J. 1884. Es wurde sogleich günstig beurtheilt und fand allgemein Anerkennung. Santi starb im J. 1885, allein sein Werk blieb und erlebte 1892 eine zweite Auflage. Im Jahre 1898 unternahm Dr. Mart. Leitner, Subregens im Regensburger Priesterseminar und ehemaliger Schüler des verstorbenen Autors die Veröffentlichung der dritten Auflage, die nun im 5. Band glücklich zum Abschluss gekommen ist.

Das ganze Werk ist ein Commentar der Decretalen und nach dem Texte derselben geordnet, wie auch der Titel sagt: quas juxta ordinem decretalium Greg. IX. tradebat. Die Einleitung beruht also auf derjenigen der Decretalen und ist in dem den Canonisten geläufigem Verse enthalten:

Judex, judicium, clerus, connubia, crimen.

Der erste Band ist demnach: de judice oder wie es noch öfters heisst: de personis, d. i. von den Inhabern der kirchlichen Gewalt; das 2. Buch: de judicio handelt von dem gerichtlichen Verfahren in canonischen Processsachen; das 3. Buch bezieht sich auf den Clerus und die Ordensleute besonders die regulares, das 4. auf das Eherecht, das 5. auf die Verbrechen und Bestrafung